

Statuten

„ÖSTERREICHISCHER BOB- UND SKELETONVERBAND“

- Statutenänderungen beschlossen durch die Generalversammlung am 11.12.2023

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband (§1 Abs.5 Vereinsgesetz 2002) führt den Namen "Österreichischer Bob- und Skeletonverband" – abgekürzt ÖBSV.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der ÖBSV ist Mitglied der IBSF (Internationale Bobsleigh & Skeleton Federation)
- (4) Der ÖBSV gliedert sich in die Sektionen
 - Bob
 - Skeleton
 - Parabob

§ 2: Zweck

- (1) Der ÖBSV ist ein unpolitischer und gemeinnütziger Sportverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.
- (2) Er bezweckt die Förderung der Sportarten
 - Bob
 - Skeleton
 - Parabob

in Österreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen

- a) der Zusammenschluss aller in Österreich bereits und zukünftig bestehenden Landesverbände und deren Vereine;
- b) die alljährliche Durchführung bzw. Vergabe von Staatsmeisterschaften in den Sportarten (Sparten)
 - Bob
 - Skeleton
 - Parabol
- c) die Abhaltung bzw. Vergabe von weiteren nationalen und internationalen Veranstaltungen, Lehrgängen und Vorträgen;
- d) die Ausbildung von Kampfrichter/innen und Trainer/innen;
- e) die Vertretung der Interessen des Bob- und des Skeletonsports, insbesondere auch gegenüber Bundes- und Landesgesetzgebung sowie Bundes-, Landes- und Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen;
- f) die Herausgabe von Druckschriften mit Bob- und Skeleton-sportlichem Inhalt, sowie Einrichtung und Betreuung einer entsprechenden Homepage;
- g) die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen mit Bezug zum Bob- und Skeletonsport;
- (h) die Entsendung von Sportler/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen und Funktionär/innen zu Wettbewerben und anderen einschlägigen Veranstaltungen im Inland und im Ausland, wie Europa- und Weltcups, Europa- und Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen;

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen des ÖBSV, insbesondere Nenn gelder;
- Anteile aus Sporttoto- und ähnlichen Erträgen;
- Subventionen (Förderungen) und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten und Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des ÖBSV gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder (Abs. 2)
- außerordentliche Mitglieder (Abs.3)
- fördernde Mitglieder (Abs.4)
- Ehrenmitglieder (Abs. 5)

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle dem ÖBSV angeschlossenen Verbände und Vereine. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages unter gleichzeitiger Vorlage der durch die zuständige Vereinsbehörde genehmigten Verbands- bzw. Vereinsstatuten, bei Verbänden zusätzlich der Liste der verbandsangehörigen Vereine. Die Aufnahme kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Zielsetzungen nach den Statuten des betreffenden Verbandes oder Vereines jenen des ÖBSV nicht entsprechen. Die Aufnahme wird erst mit Erlag der Beitrittsgebühr rechtsgültig.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer der Funktionsperiode bzw. ihrer Vorstandsmitgliedschaft. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem dem ÖBSV angeschlossenen Verband bzw. Verein ist möglich, jedoch nicht zwingend.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die die Verbandstätigkeit materiell, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Bob- und/oder Skeletonsport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.
- (6) Bis zur Entstehung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbandes wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbandes bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbandes.

§ 5: Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Verbandsmitgliedschaft erlischt durch

- Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften,
- Auflösung eines Verbandes oder Vereines
- Ausscheiden aus dem Vorstand
- freiwilligen Austritt (Abs. 2)
- Streichung (Abs. 3)
- Ausschluss (Abs. 4)
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Abs. 5)

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 17 Abs. 1) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung zumindest eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Streichung eines fördernden Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses die - die Aufnahme bewirkte - Unterstützung nicht mehr leistet. Die Streichung bewirkt ein Ruhen der Verbandsmitgliedschaft und lebt über Beschluss des Vorstandes wieder auf.

(4) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus dem ÖBSV kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, bei

ordentlichen Verbandsmitgliedern auch wegen unehrenhaften Verhaltens von Funktionär/innen oder Mitgliedern des Verbandsmitgliedes verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Verbandsvorstandes beschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖBSV teilzunehmen und die Einrichtungen des ÖBSV widmungsgemäß, zweckentsprechend und pfleglich zu benutzen bzw. zu beanspruchen.

- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung und das Recht der Antragstellung an diese unter der Voraussetzung, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag bis 1. März eines jeden Jahres auf das ÖBSV-Konto angewiesen bzw. bar bezahlt worden ist.

Diesen ordentlichen Mitgliedern steht weiters das Stimm- und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung unter der Voraussetzung zu, dass sie über mindestens eine/n aktiven Sportler/in oder eine/n aktive/n Funktionär/in verfügen (§8 Abs.7).

Einem Landesverband steht ohne weitere Voraussetzungen das Stimm- und Wahlrecht zu.

- (3) Den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung zu.

- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Verbandsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Verbandsvorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Verbandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Verbandsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Verbandsmitglieder sind vom Verbandsvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Verbandsmitglieder sowie die Organe bzw. Funktionäre/innen und die Sportler/innen der Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖBSV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖBSV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Verbandsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die fördernden Mitglieder haben den einvernehmlich festgestellten Förderbeitrag – zumindest € 500 - über Erinnerung des Kassiers jährlich zu entrichten.

§ 7: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung (§§ 8 und 9)
- der Vorstand (§§ 10 bis 12)
- der/die Büroleiter/in (§13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)
- die Sektionen und Sektionsleitung (§ 16)

§ 8: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich und dies bis spätestens 15. September eines jeden Jahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen sechs Wochen stattfinden auf
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- 4) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den
 - Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c),
 - durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d),
 - durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- 6) Anträge zur Generalversammlung können nur durch den Vorstand oder ein ordentliches Verbandsmitglied eingebracht werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung im ÖBSV-Büro schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einlangen.
- 7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich allfälliger Vertretungsvollmachten
 - Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten bzw. im Falle einer vorgesehenen Wahl der Wahlberechtigten
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Berichte des Verbandsvorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder und allenfalls sonstiger Funktionsträger (§ 17 Abs. 2 dritter bis sechster Satz)
 - Rechenschafts- bzw. Kassabericht
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Beratung und Abstimmung über die Entlastung des Verbandsvorstandes
 - Beratung und Abstimmung über eingebrachte Anträge
 - Wahl des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der
 - Mitgliedsbeiträge
 - Vorschau zumindest auf die nächsten zwei Jahre
 - Allfälliges (keine Beschlussfassung)
- 8) Das Recht auf Teilnahme an und die weiteren Rechte in der Generalversammlung richten sich nach den Bestimmungen des § 6 (Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder). Jedes ordentliche Verbandsmitglied, das die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt, hat 1 (Grund-)Stimme.
- 9) Bei mehr als zwei aktiven Sportler/innen steht einem ordentlichen Verbandsmitglied eine weitere (Zusatz-)Stimme zu. Das Vorliegen der erstgenannten Voraussetzung - aktive/r Sportler/in - wird anhand von Start- bzw. Ergebnislisten der letzten zwei Jahre vom Verbandsvorstand festgestellt. Als aktiv gilt ein/e Sportler/in, wenn er/sie in den zwei vorangegangenen Saisons zumindest einmal an einem – den internationalen bzw. nationalen Wettkampfbestimmung (§ 19) entsprechenden – Wettkampf teilgenommen hat. Das Vorliegen der zweit genannten Voraussetzung – aktive/r Funktionär/in – wird anhand von Mitarbeiter(innen)listen betreffend Mitarbeit an internationalen und nationalen Veranstaltungen des ÖBSV vom Verbandsvorstand festgestellt.
- 10) Bei mehr als fünf Mitgliedsvereinen steht einem Landesverband eine weitere (Zusatz-) Stimme zu.
- 11) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist zu Beginn der Generalversammlung dem/r Schriftführer/in zu übergeben, von diesem/r als Anlage zum Protokoll zuzunehmen und dies im Protokoll zu vermerken.
- 12) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten ordentlichen Verbandsmitglieder, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten ordentlichen Verbandsmitglieder beschlussfähig.
- 13) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung ein/eine Vizepräsident/in, und zwar in der Reihenfolge:

- a. Vizepräsident/in Bob
- b. Vizepräsident/in Skeleton

15) Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Beschlussfassung über die Disziplinarordnung für Sportler/innen und Funktionär/innen;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- bzw. Kassaberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer/innen einerseits und ÖBSV andererseits (§ 12 Abs. 2);
- f) Entlastung des Verbandsvorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Verbandsmitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des ÖBSV;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 5 gewählten bzw. an deren Stelle kooptierten Mitgliedern (Abs.2) und zwar aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in Bob
- Vizepräsident/in Skeleton
- Schriftführer/in
- Kassier/in

sowie weiters dem/der vom Verbandsvorstand bestellten Büroleiter/in.

Der Verbandsvorstand mit Ausnahme des/r Büroleiter/in wird von der Generalversammlung gewählt. Die Festlegung der Reihung der Vizepräsident/innen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl durch die Generalversammlung,

(1a) Im Falle des § 16 Abs. 6 verringert sich der Verbandsvorstand um die Funktionen des/der jeweiligen Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstandsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandsvorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandsvorstandes beträgt vier Geschäftsjahre (§7 Abs. 1). Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstandsvorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstandsvorstand wird von dem/r Präsident/in, bei Verhinderung von dem/r

1. Vizepräsident/in Bob bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/r
2. Vizepräsident/in Skeleton

schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstandsvorstand einberufen.

- (4) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bzw. in dessen/deren Verhinderung
der/die Vizepräsident/in Bob, in dessen/deren Verhinderung
der/die Vizepräsident/in Skeleton

Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsvorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstandsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandsvorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1) Dem Vorstandsvorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags mit Zuweisung von Finanzmitteln an die einzelnen Sektionen, des Rechenschafts- bzw. Kassaberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Erlassung einer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Vorstandsvorstand;
- Aufsicht über die Tätigkeit, insbesondere die Finanzgebarung, der Sektionen (§§ 15 und 16);
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c;
- Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Verbandsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Verbandsmitgliedern;
- Bestellung eines/r Büroleiter/in und Einrichtung eines Verbandsbüros einschließlich Erlassung einer Büro-Geschäftsordnung
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des ÖBSV.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des ÖBSV. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

- (1) Der/die Präsident/in vertritt den ÖBSV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des ÖBSV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des/r Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des/r Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem ÖBSV bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den ÖBSV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

- (4) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Verbandsvorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Verbandsvorstandes. Er/sie kann sich dabei eines/r Protokollführers/in bedienen.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖBSV verantwortlich.
- (7) Der/die Vizepräsident/in Bob führt die Sektion Bob einschließlich Parabob.
- (8) Der/die Vizepräsident/in Skeleton führt die Sektion Skeleton.

§ 13: Büroleiter/in (Generalsekretär/in) und Verbandsbüro

- (1) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder, insbesondere des/r Präsident/in, des/r Schriftführer/in und des/r Kassier/in, vor allem zur Vorbereitung und Gewährleistung der diese treffenden Aufgaben usw., und zur Besorgung der laufenden Geschäfte hat der Verbandsvorstand ein Verbandsbüro (ÖBSV-Büro) einzurichten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten.
Auf alle Fälle ist ein/e Büroleiter/in zu bestellen. Der/die Büroleiter/in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/r Präsident/in bestellt und hat im Vorstand lediglich eine beratende Stimme. Im Übrigen gelten die Absätze 8 bis 10 des §10 sinngemäß. Dem/r Büroleiter/in kann der Verbandsvorstand den Titel „Generalsekretär/in“ verleihen.
- (2) Der/die Büroleiter/in führt nach Maßgabe der Büro-Geschäftsordnung und nach den Anweisungen des/r Präsident/in das Verbandsbüro. Er/sie ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verbandsbüros verantwortlich und anordnungsbefugte/er Vorgesetzte/r aller Büromitarbeiter/innen.
- (3) In der vom Verbandsvorstand zu erlassenden Büro-Geschäftsordnung ist insbesondere auch festzulegen,
 - in welchen Angelegenheiten und unter welchen allfälligen Voraussetzungen der/die Büroleiter/in selbständig bzw. für den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied handlungs- bzw. zeichnungsbefugt ist;
 - zu welchen Tätigkeiten der/die Büroleiter/in generell externe Personen heranziehen kann, bzw. welche Tätigkeiten der/die Büroleiter/in generell vergeben kann

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Verbandsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖBSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Verbandsvorstand sowie die Sektionsleitungen haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen

und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Verbandsvorstand sowie der jeweiligen Sektionsleitung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 dieser Satzung sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern von Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Verbandsvorstand ein entsprechendes Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Verbandsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Verbandsvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes entsprechendes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Sektionen und Sektionsleitung

- (1) Der Verband gliedert sich in die in § 1 Abs. 4 dieser Satzung erwähnten Sektionen, und zwar in die
- Sektion Bob
 - Sektion Skeleton
 - Parabob
- (2) Die jeweilige Sektion wird von der Sektionsleitung geführt. Diese besteht zumindest aus dem/r jeweiligen Vizepräsident/in und dem/r jeweiligen Sportkoordinator/in. Die Sektion Parabob gehört der Sektion Bob an. Der Sektion steht es frei, weitere Funktionsträger, insbesondere den jeweiligen Spartentrainer zu kooptieren. Diese Funktionsträger haben nur beratende Stimme. Die Sektionsleitung kann dem Spartentrainer jedoch in sportlichen Angelegenheiten ein Stimmrecht zuerkennen. Dieser Beschluss ist dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Sektionsleitung obliegen
- die Beratung und Entscheidung in den nur die jeweilige Sparte betreffenden sportlichen Angelegenheiten, insbesondere die Nachwuchspflege und die

Beschickung der nationalen und internationalen Bewerbe.

- die Auswahl des/r Trainer/innen und Betreuer/innen sowie die Aufsicht über diese und das Training bzw. die Betreuung einschließlich der entsprechenden Programme.
- die Beratung und Entscheidung über die Anschaffung von Sport- und Trainingsgeräten u. Ä.

(4) Entscheidungen, mit denen den Verband betreffende Verbindlichkeiten verbunden sind, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Diese ist zu erteilen, wenn

- entweder im Voranschlag dafür die entsprechenden Mittel ausdrücklich vorgesehen sind;
- oder entsprechende Mittel aus einer Projekt- oder ähnlichen Förderung oder von einem/er Sponsor/in zur Verfügung stehen;

und in beiden Fällen entsprechende liquide Mittel unter Berücksichtigung anderer Verbindlichkeiten vorhanden sind.

(5) Trifft eine Berichts-, Rechenschafts-, Rechnungslegungs- oder sonstige Pflicht in einer Sektionsangelegenheit den Verbandsvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied, so hat die Sektionsleitung die entsprechenden Unterlagen aufzubereiten und die entsprechenden Schriftstücke vorzubereiten. Der Verbandsvorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied (z.B. Kassier) hat das Recht zur Erfüllung seiner entsprechenden Obliegenheiten allenfalls zusätzliche zweckdienliche Angaben, Unterlagen usw. zu verlangen.

(6) Soweit den Verband, den Verbandsvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder (z.B. Kassier) Haftungen bzw. Haftungsfolgen im Sinne der Bestimmungen des 5. Abschnittes „Haftung“ (§§ 23 bis 26) des Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung bzw. im Falle einer Gesetzesänderung im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Nachfolgegesetzes in Sektionsangelegenheiten treffen können, ist der Verbandsvorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied berechtigt, die zweckdienlichen Angaben, Unterlagen usw. zu verlangen und die Entscheidung bzw. die Maßnahme vorläufig oder endgültig, teilweise oder gänzlich zu untersagen. Im Falle der Untersagung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied kann die Sektionsleitung den Verbandsvorstand damit befassen.

(7) Im Falle, dass eine Sektion mehrere Jahre untätig ist, insbesondere keine Bewerbe veranstaltet, kann auf Antrag der Sektionsleitung diese Sektion über Beschluss des Verbandsvorstandes inaktiviert werden. Dies bedeutet, dass diese Sektion bis zur ihrer Wiederaktivierung auf Antrag der Sektionsleitung keine Verbandstätigkeit entfaltet und die Funktionen des/der jeweilige Vizepräsident/in und des/der jeweilige Sportkoordinator/in ruhen bzw. im Falle deren Rücktritt vorläufig nicht nachbesetzt werden. In diesem Falle verringert sich der Verbandsvorstand um diese zwei Funktionen.

§ 17 : Geschäftsjahr, Finanzielle Gebarung, Voranschlag und Rechnungsabschluss

(1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des Folgejahres.

- (2) Die finanzielle Gebarung hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen insbesondere des 4. Abschnittes „Vereinsgebarung“ (§§ 20 bis 22) und des 5. Abschnittes „Haftung“ (§§ 23 bis 26) des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung, bzw. die entsprechenden Bestimmungen eines Nachfolgegesetzes strikt zu beachten.
- (3) Der vom Vorstand zu beschließende Voranschlag für das jeweilige Geschäftsjahr hat - abgesehen von den vorgesehenen allgemeinen, d.h. einer Sektion nicht zurechenbaren, Ausgaben - die vorgesehenen Ausgaben getrennt nach Sportarten bzw. Sektionen auszuweisen.
- (4) Rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor der Erstellung bzw. Beschlussfassung hat der/die Büroleiter/in die Sektionsleitungen nachweislich unter Setzung einer mindestens vierwöchigen Frist aufzufordern, einen Sektionsvorschlag zu übermitteln. Die Aufforderung hat auch – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine ungefähre Angabe der voraussichtlich seitens des Verbandes auf Grund der zu erwartenden Verbandseinnahmen zur Verfügung stellbaren finanziellen Mittel zu enthalten.

(5) Dieser Sektionsvorschlag hat die beabsichtigten Ausgaben getrennt zumindest nach folgenden Positionen zu enthalten

- Personalkosten
- Materialkosten
- Beschickungskosten
- Projektkosten
- Sonstige Kosten

Die näheren Anforderungen werden mit Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines Vorschlags des/r Kassier/in und des/der Kassier Stellvertreter/in im Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfer/innen festgelegt.

(6) Der Sektionsvorschlag ist hinsichtlich der geplanten (kostenwirksamen) Maßnahmen kurz zu begründen und hat die angedachte Bedeckungsart (Verbandzuweisung, [Projekt-]Förderung, Sponsor Finanzierung usw.) anzugeben.

(7) Die termingerecht eingelangten Sektionsvorschläge werden von dem/r Kassier/in unter Mithilfe des/r Büroleiter/in überarbeitet und zu einem entsprechend gegliederten Voranschlags-Entwurf zusammengefasst.

Die Überarbeitung umfasst vor allem die Verbandszuweisungen, insbesondere die – korrigierte - Höhe der Verbandszuweisung nach Maßgabe der inzwischen vorliegenden Informationen über die zu erwartenden Verbandseinnahmen.

(Projekt-)Förderungen, Sponsor Gelder und sonstige Mittel, die eine bestimmte Sportart bzw. Sektion erhält bzw. ihr gewidmet sind, sind unter Berücksichtigung einer allfälligen vorgegebenen Zweckwidmung dieser Sektion zuzuweisen.

(8) Der Entwurf des Vorstandsvoranschlags ist allen Vorstandsmitgliedern mindestens 1 Woche vor der Vorstandssitzung, in der ein Beschluss über den Vorstandsvoranschlag erfolgen soll bzw. muss, zu übermitteln.

(9) Der Beschluss über den Verbandsvoranschlag ist spätestens im zweiten Monat des Geschäftsjahres allenfalls unter Vorbehalt der späteren Nachbesserung zu fassen und den Sektionsleitungen einschließlich eines Verbandsvoranschlages – unter Anführung des allfälligen Vorbehaltes der Nachbesserung - nachweislich zu übermitteln. Der Vorbehalt der Nachbesserung ist vor allem zu beschließen, wenn – aus welchen Gründen immer – die zu erwartenden Verbandseinnahmen nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden können.

(10) Der Vorstand kann bzw. muss, wenn dies von einer Sektionsleitung verlangt wird, auf die Dauer einer (Rest-)Olympiade einen Prozentschlüssel für die Verbandszuweisungen an die Sektionen festlegen. Bei der Festlegung des Prozentschlüssels sind insbesondere folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- Anzahl der in der jeweiligen (Rest-)Olympiade zu Europa- und Weltcup sowie Europameisterschaften und Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spiele zulässigerweise entsendbaren Sportler/innen;
- Anzahl der entsprechend qualifizierten Sportler/innen, allenfalls unter Berücksichtigung talentierter Nachwuchssportler/innen
- Anzahl der zu beschickenden Bewerbe im Europa- und Weltcup einschließlich Europa- und Weltmeisterschaften bzw. Olympische Spiele;
- Unterschiedlicher Aufwand, der durch die Besonderheiten der jeweiligen Sportart bedingt ist.

Der Vorstand kann bei Anwesenheit von vier Fünftel der Vorstandsmitglieder und drei Viertel der Stimmen eine Präzisierung und notfalls eine Ergänzung des gegenständlichen Kriterienkatalogs vornehmen. Bei einer Ergänzung dürfen die oben erwähnten Kriterien nicht konterkariert werden.

Eine Nachbesserung des Prozentschlüssels hat zu erfolgen, wenn sich zumindest hinsichtlich eines Kriteriums wesentliche tatsächliche Veränderungen ergeben.

(11) Die Freigabe der im Verbandsvoranschlag ausgewiesenen Mittel erfolgt durch den/die Kassier/in auf Anforderung der jeweiligen Sektion nach Maßgabe der Erfordernisse und der vorhandenen liquiden Mittel. Verweigert der/die Kassier/in die Freigabe kann die Sektionsleitung eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.

§ 18: Sportordnung

(1) Die Sportordnung hat Bestimmungen betreffend die Sportausübung und damit zusammenhängende Angelegenheit zu enthalten, insbesondere Bestimmungen über

- Verbandsmannschaften und Mitglieder sowie deren Verhalten zueinander;
- Mannschaftsführung, insbesondere deren Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretungs- und Anordnungsbefugnisse;
- Trainer/innen und Betreuer/innen, insbesondere Aufgaben und Vertretungs- und Anordnungsbefugnisse;
- Begleitpersonen, die nicht der – vom Verband festgelegten – Verbandsmannschaft angehören;
- Teilnahme am Training und an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen;
- Abschluss einer Unfallversicherung;
- Bereitstellung und Behandlung von Verbandsmaterial;

- Bekleidung und sonstige Ausrüstung sowie Aufschriften, Logos u. Ä.
- (2) Die Erlassung der Sportordnung kann auch in Teil-Sportordnungen (z.B.: Bekleidungsordnung, Materialordnung) erfolgen. Die Sportordnung bzw. die jeweilige Teil-Sportordnung ist den Personen, auf die sie zutrifft, nachweislich zu übergeben und von diesen die Übergabe und die Beachtung mit Unterschrift zu bestätigen. Im Falle der Unterschriftsverweigerung darf diese Person nicht eingesetzt werden.
 - (3) Bis zur Erlassung einer neuen Sportordnung gilt die von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 18. März 1975 genehmigte Sportordnung als Sportordnung im Sinne dieser Satzung. Im Falle der Erlassung einer Teil-Sportordnung sind jene Bestimmungen der Sportordnung vom 18. März 1975 ausdrücklich zu bezeichnen, die von der Teil-Sportordnung abgelöst werden.

§ 19: Wettkampfbestimmungen

- (1) Für die Austragung von internationalen Wettkämpfen durch den ÖBSV sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen der IBSF bzw. allfälliger sonstiger internationaler Organisationen maßgebend.
- (2) Für nationale Veranstaltungen kann der ÖBSV eigene Wettkampfbestimmungen erlassen.

§ 20 Anti-Doping-Bestimmungen

- 1) Der Österreichische Bob- und Skeletonverband sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere dem WADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
- 2) Der Österreichische Bob- und Skeletonverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der Internationalen Bob- und Skeleton Föderation (International Bobsleigh and Skeleton Federation IBSF). Des Weiteren sind die dem Österreichischen Bob- und Skeletonverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- 3) Der Österreichische Bob- und Skeletonverband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind lt. §24 Abs 2 Z 4 ADBG 2021 verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Bundesgesetzes Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden sind.
- 4) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti- Doping- Bundesgesetzes Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Bob- und Skeletonverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische

Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Bundesgesetzes Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

- 5) Bei Nichtbefolgung einer Ladung der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) oder der der Unabhängigen Schiedskommission (USK) oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung eines Verfahrens der ÖADR oder USK, wird die sofortige Sperre des Sportlers oder der Betreuungsperson oder der sonstigen Person wirksam. Dies bedeutet ein Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Österreichischen Bob- und Skeletonverbandes, seiner Landesverbände und seiner Vereine, eine Sperre von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstige Funktion, bis zur Klärung und Abhandlung des Sachverhalts.
- 6) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Bundesgesetzes Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Bob- und Skeletonverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Bundesgesetzes Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Bundesgesetzes-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- 7) Mit der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Österreichische Bob- und Skeletonverbandes verpflichten sich die Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmenden Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- 8) Der Vorstand hat Verstöße gegen das Anti-Doping- Bundesgesetzes Verbot wie folgt zu ahnden:
 - a) Mitgliedsvereine, die mehr als einen Sportler (innerhalb von 12 Monaten) im Verein haben, der positiv auf verbotene Substanzen oder Methoden getestet und rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping- Bundesgesetzes gesperrt wird/ wurde, werden vom Österreichischer Bob- und Skeletonverband offiziell gewarnt und zu einem Präventionskurs durch die NADA Austria verpflichtet.
 - b) Mitgliedsvereine, die mehr als zwei Sportler (innerhalb von 12 Monaten) im Verein haben, die positiv auf verbotene Substanzen oder Methoden getestet und rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz gesperrt werden/ wurden, werden vom Österreichischer Bob- und Skeletonverband mit einer Geldstrafe von € 1.000,- belegt.
 - c) Mitgliedsvereine, die mehr als drei Sportler (innerhalb von 12 Monaten) im Verein haben, die positiv auf verbotene Substanzen oder Methoden getestet und rechtskräftig

wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping- Bundesgesetzes gesperrt werden/ wurden, werden vom Österreichischer Bob- und Skeletonverband mit einer 12-monatigen Sperre belegt.

§ 21: Parasport

Der Verbandszweck des ÖBSV ist die Förderung des Para-Bobsports unter besonderer Beachtung der einschlägigen sportmedizinischen, sportpsychologischen, sport- und trainingswissenschaftlichen Aspekte, insbesondere durch Koordination der zur Verfügung stehenden Einrichtungen und unter Beachtung der speziellen Gegebenheiten des Behindertensports sowie durch Unterstützung durch die Veranstaltung von Seminaren, Kursen und Bereitstellung sonstiger Hilfsmittel von Verbandsmitgliedern mit Behinderung, die diese Sportart ausüben wollen.

§ 22 Kinder- und Jugendschutz, Gewaltschutz und Gewaltprävention

1) Der ÖBSV arbeitet auch mit Kindern und Jugendlichen in der Nachwuchsarbeit. Die Mitglieder des Vorstandes, die Betreuerinnen und Betreuer, die Trainerinnen und Trainer usw. haben es damit durchwegs mit Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts zu tun.

2) Der Schutz der dem ÖBSV anvertrauten Kinder und Jugendlichen gegen jedwede Art von Missbrauch und/oder Gewalt ist daher ein beim Umgang mit diesen strikt zu wahrender Grundsatz. Der Vorstand hat daher jedem Verdachtsfall nachzugehen und entsprechende Schritte einzuleiten.

3) Der Vorstand hat in diesem Sinne Handlungsanweisungen zu erlassen und diese gegebenenfalls immer wieder zu überarbeiten. Weiters hat er jeweils eine Person männlichen und eine Person weiblichen Geschlechts als interne Ansprechpersonen sowie zumindest eine externe Person als Ansprechperson namhaft zu machen und entsprechend bekannt zu geben.

§ 23: Freiwillige Auflösung des ÖBSV

(1) Die freiwillige Auflösung des ÖBSV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist und die Gemeinnützigkeit gegeben ist, den ordentlichen Mitgliedern bzw. einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖBSV verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.